



Unterrichts- und Ausbildungsordnung

(gültig ab 01.10.2018)

1. Allgemeines

Beim Musikverein Ehningen e.V. (MVE) werden Schülerinnen und Schüler aufgenommen, die eine Vereinbarung mit dem MVE geschlossen haben. Der MVE arbeitet vorwiegend in Kooperation mit ausgebildeten Lehrkräften zusammen und unterrichtet somit Kinder, die beim MVE gelistet sind.

2. Ausbildung

Beim MVE wird Unterricht hauptsächlich an Orchesterinstrumenten erteilt. Das entsprechende Unterrichtsangebot entnehmen Sie bitte dem aktuellen Anmeldeformular. Theorieunterricht, Gehörbildung und studienvorbereitende Lehrgänge sowie kammermusikalische Ausbildung sind auf Anfrage möglich. Neue Instrumentalangebote können auch während des Schuljahres eingeführt werden, sofern die personellen und organisatorischen Voraussetzungen hierfür gegeben sind. Je nach Leistungsstand des Schülers entscheidet der Dirigent des MVE in Abstimmung mit den jeweiligen Lehrkräften, in welchem Orchester der Schüler teilnimmt. Bei Nichtteilnahme am Orchester wird der Betrag erhöht, siehe Schulgeldordnung.

3. Unterrichtszeiten

Das Schuljahr beim MVE beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September, es ist in zwei Semester eingeteilt (vom 1.10. bis 31.03. und vom 1.4. bis 30.9.). Die Ferien- und Feiertagsregelung der allgemein bildenden Schulen vor Ort gilt in gleicher Weise für den MVE. Der Unterricht wird montags bis freitags erteilt und findet in der Regel einmal wöchentlich statt. Der Unterricht kann auf bestimmte Wochentage eingeschränkt werden.

4. Versäumter Unterricht

Die Schüler sind zum regelmäßigen und pünktlichen Besuch der Unterrichtsstunden verpflichtet. Sie haben den Anordnungen der Lehrkraft sowie der Verwaltung, soweit sie die äußere Ordnung betreffen, Folge zu leisten. Unterricht, der aus Gründen ausfällt, die die Lehrkraft nicht zu vertreten hat, wird nicht nachgeholt. Das Fernbleiben vom Unterricht ist spätestens am Tage vor Unterrichtsbeginn zu entschuldigen. Bei

unentschuldigtem Fernbleiben Minderjähriger werden die Erziehungsberechtigten benachrichtigt. Unentschuldigtes oder entschuldigtes Fehlen entbindet nicht von der Entrichtung des Schulgeldes. Fällt der Unterricht durch ein Verschulden der Lehrkraft oder des MVE aus und besteht seitens der Lehrkraft oder des MVE keine Möglichkeit, die ausgefallenen Stunden nachzuholen, so besteht der Anspruch auf Erstattung der entsprechenden Entgelte, wenn der Unterricht insgesamt mehr als dreimal im Schuljahr ausgefallen ist. Für die Dauer einer durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisenden längeren Krankheit des Schülers kann beim MVE eine Schulgeldbefreiung beantragt werden. Diese Regelung kann auch bei längerem schulisch bedingtem Studienaufenthalt (z. B. Schüleraustausch) angewandt werden.

5. Veranstaltungen, öffentliche Auftritte

Die vom MVE angesetzten Veranstaltungen sind einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen Bestandteil des Unterrichts, an denen die Schüler teilzunehmen haben.

6. Leistungen der Schüler

Der MVE setzt voraus, dass sich jeder Schüler durch Mitarbeit im Unterricht und Zuhause um Fortschritte bemüht. Die Eltern werden aber gebeten, sich durch engen Kontakt mit den Lehrkräften über den Leistungsstand des Schülers zu informieren. Wenn die Leistungen eines Schülers wesentlich über oder unter dem Durchschnitt seiner Gruppe liegen, so wird er im Einvernehmen zwischen dem Fachlehrer und dem MVE einer anderen Unterrichtsgruppe zugewiesen.

7. Verhalten

Ungebührliches Verhalten des Schülers oder Nichtzahlung des Schulgeldes berechtigen den MVE, den Schüler vom Unterricht auszuschließen. Im Falle eines Ausschlusses ist das Schulgeld bis zum Ende des laufenden Schulhalbjahres zu entrichten.

8. Leihinstrumente und Lernmittel

Die für den Unterricht erforderlichen Lernmittel sind in der Regel vom Schüler oder den Erziehungsberechtigten anzuschaffen. Es wird empfohlen, den Rat der Lehrkräfte einzuholen. Leihinstrumente können vom MVE oder eigenständig bei diversen Musikgeschäften gemietet werden.

Wird das Musikinstrument für die Dauer der Ausbildung vom MVE zur Verfügung gestellt, bleibt es Eigentum des MVE. Für die Pflege des Musikinstrumentes sind die Erziehungsberechtigten verantwortlich. Bei Verlust oder Beschädigung des Musikinstrumentes haften ebenfalls die Erziehungsberechtigten. Eine private Musikinstrumentenversicherung wird empfohlen. Nach Beendigung des Lehrvertrages ist das Musikinstrument in ordentlichem und gepflegtem Zustand abzugeben.

9. Anmeldung, Vertragslaufzeit, Kündigung, Ummeldung

Die Anmeldung zur Teilnahme am Unterricht des MVE kann ganzjährig auf dem dafür vorgesehenen Vordruck schriftlich erfolgen, in der Praxis wird eine Aufnahme zum Semesterbeginn angestrebt. Über die Aufnahme entscheidet der MVE. Mit seiner Zustimmung wird der Unterrichtsvertrag abgeschlossen. Mit der Anmeldung anerkennen

Schüler und Eltern Unterrichts- und Ausbildungsordnung sowie die Schulgeldordnung des MVE. Der Unterrichtsvertrag wird zunächst nur für die Dauer des bevorstehenden, ggf. des laufenden Semesters (01.10. bis 31.03. oder 01.04. bis 30.09. eines Kalenderjahres) abgeschlossen. Er verlängert sich um die Dauer eines weiteren Semesters, wenn er nicht spätestens mit einer Frist von mindestens einem Monat zum Ende des laufenden Semesters schriftlich gekündigt wird. Abmeldungen während des laufenden Semesters können nur in besonders begründeten Ausnahmefällen berücksichtigt werden, darüber entscheidet der MVE. Ummeldungen auf ein anderes Instrument oder eine andere Unterrichtsform sind gegenüber dem MVE schriftlich zu begründen und sollten grundsätzlich nur zum Beginn eines neuen Semesters erfolgen und sind bis spätestens ein Monat vor Ende des Semesters zu beantragen.

10. Schulgeld

Die Schulgeldordnung ist Bestandteil der Schulordnung. Das Schulgeld wird als Jahresgebühr erhoben und bezieht sich jeweils auf ein Schuljahr. Es wird auch für die Ferienmonate erhoben. Das Schulgeld wird mit Aufnahme des Schülers zur Zahlung fällig; es wird grundsätzlich in 12 gleichen Monatsraten jeweils zum 15. für den laufenden Monat erhoben.

11. Bläserklasse

Schüler, die beim MVE als Schüler im Kooperationsmodell Bläserklasse mit der Friedrich-Kammerer-Schule und der Musikschule Böblingen angemeldet sind, unterliegen nicht den unter Punkt 9 aufgeführten An- und Abmeldefristen.

Die Teilnahme der Bläserklasse ist für 24 Monate verbindlich und betrifft die beiden Schuljahre der 3. und 4. Klasse. Ein vorzeitiger Ausstieg ist nur in begründeten Ausnahmefällen (Umzug der Familie, etc.) möglich. Die Unterrichtszeiten der Bläserklasse belaufen sich auf 2 mal wöchentlich je 45 Minuten und werden von der Friedrich-Kammerer-Schule im Rahmen des Stundenplanes festgelegt.